

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 6 (1933)

Heft: 3

Rubrik: Es interessiert mich....

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es kommt noch öfters vor, dass sich Fouriere in dieser Hinsicht gehen lassen, mit der irrigen Auffassung, dass sie das alles nicht mehr nötig haben. Die Bemerkung des Einheitskommandanten: „Was speziell das soldatische Auftreten anbetrifft, so scheint m. E. die Grosszahl unserer Fouriere dort eher zu kränkeln“ . . . , entspricht oft den Tatsachen.

Da in der Fourierschule der Unterricht mehrheitlich im Schulzimmer stattfindet, ist es begreiflich, dass die kurze für die Soldatenschule zur Verfügung stehende Zeit, fast ausschliesslich für den militärischen Turnunterricht verwendet wird.

Es wäre sehr zu begrüssen, wenn im Interesse eines sicheren Auftretens des Fourier (vor der Kompagnie), in der Fourierschule wenigstens im Tage einmal *Kommando-Uebungen* durchgeführt werden könnten. Der Fourierschüler im Grade eines Korporales oder ev. Wachtmeisters kennt wohl aus der Praxis die Kommandos für eine Gruppe, dies beweist aber noch lange nicht, dass er ebenso sicher vor der Kompagnie aufzutreten versteht.

**Es
interessiert
mich**

In der letzten Nummer unseres Blattes haben wir den Lesern die Möglichkeit eingeräumt, fachtechnische Fragen und Anregungen der Redaktion zu unterbreiten. Die entsprechenden Antworten lassen wir entweder den Fragestellern direkt zugehen, oder veröffentlichen sie hier, soweit sie von allgemeinem Interesse sein können. Für wichtige Fragen darf sich die Redaktion an Herrn Oberst Elmiger, Chef der Sektion Rechnungswesen, O. K. K., wenden.

Aus der Reihe von gestellten Fragen sollen hier folgende Erwähnung finden:

Frage: Hat der Fourier das Recht, nach der Revision die Komptabilität zurückzuverlangen, zwecks Nachprüfung der Revisionsbemerkungen, da er von den Belegen keine Kopien besitzt?

Antwort: Es ist aus technischen und andern Gründen nicht möglich, den Fourieren die Komptabilitäten nach der Revision zur Verfügung zu stellen. In der Regel werden den Revisionsprotokollen die diesbezüglichen Belege zur Einsichtnahme beigelegt.

Man muss ihm genaue Instruktionen erteilen, was er z. B. am Soldtage vor der Kp. zu sagen hat. Wir bezwecken damit, dass seine Meldungen von militärischer Kürze und Klarheit sind, frei von allen Schnörkeln.

Das Weitere liegt am Fourier selbst und das einzige Mittel, das ihm zur Verfügung steht, heisst: „Disziplin überall“.

Seit dem neuen Kampfverfahren sind die Anforderungen an unseren verantwortungsvollen Posten bedeutend gewachsen. Der Fourier von heute ist kein „Schreiber“ mehr, wie ihn früher noch viele Einheitskommandanten bezeichnen zu müssen glaubten. Ein Fourier, der am Bureausessel klebt, wird im Felddienst versagen.

Deshalb möchte ich zum Schlusse meiner Antwort auf die gestellte Frage erwähnen, dass der Unterricht in der Fourierschule erst dann mit den Erfordernissen des praktischen Fouriardienstes übereinstimmt, wenn er nach folgendem Gesichtspunkte gerichtet wird:

„Reduktion der Schreibereien und hinaus mit dem Fourierschüler zum praktischen Dienst“.

Frage: Zwei Kameraden fragen an, ob die I. V. in die Bureaukiste oder dem Fourier gehöre. Hat der Fourier die Pflicht, die I. V. und deren Ergänzungen vom Kp. Kdten. zu verlangen? Sollte dieser die Schriftstücke nicht vielmehr ohne weiteres von sich aus dem Fourier zustellen?

Antwort: Die I. V. wird in der Regel Ende Januar-Anfangs Februar den Einheitskommandanten in zwei Exemplaren zugestellt. Gleichzeitig werden dieselben avisiert, dass das für den Fourier (also nicht für die Bureaukiste) bestimmte Exemplar demselben zuzustellen sei. Es ist aber Pflicht der Fouriere, bei Nichterhalt die I. V. von den Einheitskommandanten zu verlangen.

Frage: Kann der Fourier verlangen, dass das von ihm gefasste Fahrrad nur ihm allein zur Verfügung steht und nicht von allen, den Kp. Kdten. eingeschlossen, als „Kompagnie-Velo“ betrachtet wird?

Antwort: Das vom Fourier gefasste Fahrrad muss ihm für seine dienstlichen Fahrten zur Verfügung gestellt werden. Im Uebrigen ist es eine interne Angelegenheit der Einheit, über das Fahrrad zu verfügen.

Die Redaktion beabsichtigt, diesen Platz in unserer Zeitschrift weiterhin ihren Lesern für Anfragen zur Verfügung zu stellen. Wir ersuchen Sie, die Gelegenheit eifrig zu benützen, insbesondere auch im Hinblick auf die innert kurzem beginnenden W. K. grösserer Truppenkörper.

Zuschriften richte man an die Redaktion I, Postfach 74, Zürich Hauptpost.

Also, was interessiert Sie weiter?

Käse sollte nie zu wenig gefasst werden, denn er ist, als Zwischenverpflegung oder in Suppen und Teigwaren richtig angewendet, eines der besten und billigsten Nahrungsmittel. Ausserdem trägt volles Fassen zur Belebung einer darniederliegenden Exportindustrie bei.

Mitteilungen.

Mietgeld für Offiziers- und Mietpferde pro 1933.

Gemäss einer Verfügung des E. M. D. wird das Mietgeld wie folgt festgesetzt:

A. Lieferantenpferde und -Maultiere:

Fr. 5.— pro Tier und Tag für W. K., deren Einrückungstag in die Zeit vom 25. August (inkl.) bis 28. September (inkl.) fällt, sowie für die 10tägigen Uebungsdetachemente der Schiesschulen.

Fr. 4.— pro Tier und Tag für alle übrigen Wiederholungskurse und für alle Schulen.

B. Offizierspferde (eigene, gemietete und vom Bund gestellte):

Fr. 5.50 pro Pferd und pro Tag für Wiederholungskurse, Rekognoszierungen und Uebungen, deren Einrückungstag in die Zeit vom 25. Aug. (inkl.) bis 28. Sept. (inkl.) fällt.

Fr. 4.— pro Pferd und pro Tag für alle übrigen Wiederholungskurse und für alle Schulen.

„An die Truppenrechnungsführer“.

Der Herr Oberkriegskommissär hat mit Datum vom 7. Januar 1933 an die Truppenrechnungsführer eine *Weisung* erlassen, die vor

Missachtung der Bestimmungen in der I. V. warnt. Sie verurteilt auf das Schärfste gewisse Praktiken, sich über unbequeme Vorschriften der I. V. — die alle als Befehle aufzufassen sind — hinwegzusetzen, insbesondere um den Haushaltungskassen Vorteile zu verschaffen.

Als Beispiele werden genannt:

Ziff. 98 I. V.: Verbot des Vor- oder Nachbezuges von Sonntagsportionen.

Ziff. 101, Nachtrag 1932: Notwendigkeit der Abgabe einer ausreichenden Mittagsverpflegung am Entlassungstag.

Ziff. 105: Zu häufig werdende Gesuche um Bewilligung von Verpflegszulagen.

Ziff. 116: Verbot des Ankaufs von Artikeln, welche die Armee-magazine zu liefern haben, bei Ortslieferanten.

Ziff. 119: Verbot der Rückverrechnung von Brot, Fleisch, Käse und Fourage mit andern Lieferungen oder Leistungen.

Die neuen Weisungen rügen ferner falsche Auszahlungsweise von Pferdemitgeldern (Ziff. 90, I. V.) und die zu grossen Rückschübe von Verpflegungsmitteln am Ende des Dienstes (Ziff. 120).